

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	19 (1948)
Heft:	7
Rubrik:	[Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVB B Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Basel und Baselstadt

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskongress für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Fr. Regina Wiedmer, Bern,
Terrassenweg 12, Tel. (031) 2 33 93

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 7.—
Ausland Fr. 10.—

Juli 1948

No. 7

Laufende No. 197

19. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseraten-Annahme: Louis Lorenz, Zürich Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65 Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co., Wädenswil

Holland — Schweiz

Eine vergleichende, geschichtliche Betrachtung

Völker sind Bäumen vergleichbar, die Wurzeln schlagen, fruchtbehängte Äste treiben, wachsen, altern und vergehen. An ihren Früchten soll man sie erkennen, d. h. an all den geistigen und materiellen Werten, die sie als ihre eigene, besondere Kultur hervorzu bringen vermögen. Greifen wir nun aus dem komplizierten Geäst des kulturellen Lebens Hollands einen einzelnen Zweig, z. B. das Anstaltswesen, heraus, so muss auch dieser als etwas Gewordenes, Gewachsenes betrachtet, im Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte verstanden werden. Ohne Kenntnis der Geschichte eines Landes bleibt unser Verständnis für dessen Einrichtungen an der Oberfläche haften. Es soll in den folgenden Zeilen nun versucht werden, anhand eines kurzen Rückblickes auf die Vergangenheit der Schweiz und Hollands das Gemeinsame und das Trennende klar hervortreten zu lassen.

Es sind vorerst die beiden Begriffe Niederlande und Holland abzuklären. Unter «Niederlande» verstand man bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus die Gesamtheit des heutigen niederländischen und belgischen Staatsgebietes. Daher sind unter den niederländischen Musikern und Malern des Mittelalters die belgischen Meister inbegriffen. Nach und nach vollzog sich die Trennung in die eigentlichen Niederlande und Belgien. Vorübergehend wieder vereinigt waren beide Länder als «Königreich der Vereinigten Niederlande» von 1815 bis 1830. Der Name «Holland» ist doppeldeutig. Er war früher bloss ein Provinzname. Die Bezeichnung Holland gilt heute sowohl für das ganze niederländische Territorium (ohne Belgien) als auch für dessen Provinzen Südholland und Nordholland.

Schon zu Cäsars Zeiten waren die Niederlande von meist germanischen Völkern bewohnt: Bataver, Friesen und Sachsen. Während von den ersten bald nur noch der Name übrig bleibt, hören wir später von der Unterwerfung der Friesen und Sachsen durch Karl den Grossen. Damit werden die Niederlande ein Bestandteil des grossen Karolingierreiches. Als Karls Enkel im Jahre 843 das Reich in West-, Ost- und Mittelfranken aufteilten, kamen die Niederlande und das westlich der Aare bis zur Grimsel gelegene Gebiet einschliesslich des Wallis zu Mittelfranken (Lotharingia). Schon 870 erfolgte eine neue Teilung: Mittelfranken schied aus, die Niederlande und die Schweiz wurden Bestandteile des deutschen Reiches (Ostfranken). Der Inhalt der Geschichte beider Länder ist nun fürs erste die Loslösung zweier kleiner verwandter Nationen vom deutschen Reichsverband und dann ihre Entwicklung zu freien Staatsgebilden auf demokratischer Grundlage. Zu einer Vereinigung der Kräfte gegen das Reich kommt es nicht, beide Länder gehen getrennt vor. Die Schweiz, militärisch als Alpenland begünstigt und als wirtschaftlich armes Land weniger begehrswert, erwirbt sich bereits 1499 die Selbständigkeit, in einem Moment also, als in den Niederlanden der Befreiungskampf noch gar nicht angefangen hatte. Dort hatten es die burgundischen Herzoge Philipp der Gute und sein Sohn Karl der Kühne verstanden, sich die blühenden Provinzen vom Reich als Lehen zu sichern. Der Ausgang des Krieges zwischen den Eidgenossen und Karl dem Kühnen, dem letzten Burgunder Herzog, hatte aber für die Niederlande nicht deren Reichsunmittelbarkeit zur Folge: Maximilian I., der damalige deutsche Kaiser, ein Habsburger, nahm sie für die eigene Haus-